

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrate
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

A. Klausgruber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	■ DW	2288	Datum
-	SR-GSt	Dr Farny	FAX	2143	11.05.99

Betreff:

Neugründungs-Förderungsgesetz - NEUFÖG
Steuerreformgesetz 2000

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Dr. Otto Farny

Beilage



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon DW	2288	Datum
GZ 14 0403/1-IV/14/99	SR/Dr F/Bi/E-	Dr Farny	FAX	2143	06.05.1999

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebühren gesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzgesetz 1952, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Minderölsteuergesetz 1995, das Investmentfondsgesetz 1993 und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz – NEUFÖG), eingeführt wird, weiters das Gerichtsgebühren gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Steuerreformgesetz 2000)

Die zentrale Anforderung der Bundesarbeitskammer an die Steuerreform 2000 war es, die Arbeitnehmer von den Effekten der kalten Progression zu entlasten und die Lohnsteuerquote auf ihr langfristiges Durchschnittsniveau zurückzuführen. Dabei sollten insbesondere die kleineren und mittleren Einkommen berücksichtigt werden. Mit diesem Gesetzesentwurf wird es gelingen den Lohnsteuerzählern mit kleinerem und mittlerem Einkommen zumindest eine Lohnsteuersenkung von S 4.000,– jährlich zukommen zu lassen. Das steuerliche Existenzminimum wird deutlich nach oben verschoben und somit die Zone der hinsichtlich der Negativsteuer Anspruchsberechtigten verbreitert. Zusammen mit der etappenweise in Kraft tretenden Familiensteuerreform, die pro Kind eine zusätzliche Transferzahlung von S 6.000,– bringt, ergibt sich insbesondere für Arbeitnehmerhaushalte mit Kindern ein nicht unbedeutlicher Nettoeinkommenszuwachs. Durch den Umstand, daß damit kleinere Familieneinkommen perzentuell stärker erhöht werden als größere, ist zu erwarten, daß dies im Jahr 2000 nicht nur zu einer deutlichen Reallohnsteigerung, sondern auch zu einer Verstärkung der Inlandskaufkraft führen wird. Wenn das eine deutliche Konjunkturbelebung auslöst, dann kann das Kernkonzept der Steuerreform als gelungen bezeichnet werden.

Eine weitere wesentliche Zielsetzung der Bundesarbeitskammer für diese Steuerreform war die Entlastung des Faktors Arbeit aus beschäftigungspolitischen Erwägungen. Dafür wurden zahlreiche Vorschläge erstattet, insbesondere auch der Vorschlag der Einführung einer Wertschöpfungsabgabe. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer bedeutet es eine versäumte Chance hier nicht wenigstens einen ersten Schritt gesetzt zu haben. Nichts desto trotz bleiben die Vorschläge zur Entlastung des Faktors Arbeit fester Bestandteil des Forderungskatalogs der Bundesarbeitskammer.

Im einzelnen nimmt die Bundesarbeitskammer zu den geplanten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt Stellung:

➤ ***Einkommensteuergesetz 1988***

Zu § 2 Abs 2

Die Bundesarbeitskammer bekennt sich zu einer Einschränkung von **Verlustbeteiligungsmodellen**. Es ist durch nichts begründet, daß beispielsweise Verluste, für die man zivilrechtlich nicht einzustehen hat und die auch keine reale Minderung des eingesetzten Vermögens bewirken, vortragsfähig und ausgleichsfähig sein sollen. Die Erfahrungen der Praxis lehren, daß solche Modelle aus Sicht des Konsumentenschutzes häufig problematisch sind, daß sie entweder keine volkswirtschaftlich sinnvollen Projekte zum Ziel haben oder daß der Einsatz der indirekt eingesetzten öffentlichen Mittel unverhältnismäßig hoch erscheint und der Ertrag letztlich fast ausschließlich Spitzenverdienern zugute kommt.

Im einzelnen erscheint die Formulierung "negative Einkünfte aus einer Betätigung, wenn die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht" so allgemein und unbestimmt, daß Zweifel bestehen müssen, ob dies im Lichte des Legalitätsprinzips einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. Die Bundesarbeitskammer schlägt deshalb vor, im Gesetz genauer zu umreißen was gemeint ist. Etwa könnten jene Publikumsverlustbeteiligungsgesellschaften gemeint sein, bei denen die durch die geplante Verlustzuweisung sich ergebende, mehr als die Hälfte verbesserte Nettorendite ein wichtiges Verkaufsargument war. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist es unabdingbar diese Regelung und den § 23 a in der geplanten Form umzusetzen.

Zu § 4 Abs 4 Z 4

Die Bundesarbeitskammer ist der Auffassung, daß die an sich begrüßenswerte **Technologieförderung** zielgenauer durch Direktförderungsinstrumente durchgeführt werden kann. Dies bietet nicht nur die Möglichkeit einer gewinnunabhängigen Förderung, es könnte so eine Konzentration der stets knappen öffentlichen Mittel auf Technologiebereiche durchgeführt werden, denen man in Österreich ein besonderes Entwicklungspotential zubilligt; diese Feinsteuierung ist durch die steuerliche Forschungsförderung nicht möglich. Um den Gedanken in den Vordergrund zu stellen, daß Forschungsförderung kein Selbstzweck sein kann, sondern auch Beschäftigungseffekte haben muß, wäre genauer zu bestimmen, worin der "volkswirtschaftliche Wert" des förderungswürdigen Forschungsaufwandes bestehen muß. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollte jedenfalls der Aspekt der positiven Wirkung auf den österreichischen Arbeitsmarkt nicht nur was die Forschungsarbeitsplätze, sondern auch was die Arbeitsplätze im Fertigungs- und Überleitungsbereich betrifft, ein wesentliches Entscheidungskriterium sein.

Zu § 4 Abs 4 Z 7

Grundsätzlich besteht gegen die Beschränkung der Betriebsausgaben und Werbungskosten der Aufwendungen für Nächtigung im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen im vorgesehenen Umfang kein Einwand. Bei dieser Gelegenheit sei jedoch hingewiesen, daß sich manche Deckelungen von Werbungskosten in der Praxis als zu rigid erwiesen haben. Die Deckelung der Familienheimfahrtskosten mit dem höchsten monatlichen Pendlerpauschale erweist sich zB für den Fall burgenländischer Bauarbeiter, die in Westösterreich arbeiten müssen, als klar zu niedrig. Hier sollte zumindest eine Valorisierung vorgenommen werden.

Zu § 11

Die Bundesarbeitskammer lehnt die Steuerbegünstigung der **Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses** aus grundsätzlichen Überlegungen entschieden ab. Eigenkapitalverzinsung ist nur ein anderes Wort für Gewinn und in einem Gewinnsteuersystem wird eben der Gewinn steuerlich erfaßt. Ex definitione ist in einem Gewinnbesteuerungssystem die Eigenkapitalfinanzierung steuerlich ungünstiger als die Fremdkapitalfinanzierung, die Fremdkapitalzinsen werden in diesem System nicht beim Zahler, sondern beim Empfänger der Zinsen steuerlich erfaßt. Mit dem Vorwand dieser scheinbaren Ungleichgewichtigkeit wird versucht, nun einen Teil des Gewinns aus der Gewinnbesteuerung herauszubrechen und ihn endzubesteuern, um zunächst "Waffengleichheit" zum Sparbuch herzustellen. Dort einmal angekommen wird man weiter versuchen "Waffengleichheit" mit der Fremdkapitalfinanzierung zu fordern, was gleichbedeutend mit dem Ende der Ertragsbesteuerung ist. In Wahrheit ist aber bereits die Sparzinsenbesteuerung die Ausnahme vom System und nicht die erstrebenswerte Regel. Denkt man diesen Weg konsequent weiter, dann werden nur mehr die Einnahmen-Ausgabenrechner und die Arbeitnehmer in der Vollbesteuerung verbleiben. Die wesentlichste steuerpolitische Aufgabenstellung der Bundesarbeitskammer in der nächsten Zukunft wird es deshalb sein, diesen verhängnisvollen Weg wieder umzukehren.

Keinesfalls darf es wegen der behaupteten Kompliziertheit des Modells zu einer Ausweitung des Begünstigtenkreises oder zu einer weiteren Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage kommen.

Zu § 16 Abs 1 Z 10

Es wird begrüßt, daß nun auch Aufwendungen für Ausbildungsmaßnahmen, die der beruflichen Weiterbildung dienen, als Werbungskosten anerkannt werden. Der Begriff "Ausbildungsmaßnahmen" wird aber gleichzeitig wieder durch die Regelung eingeschränkt, daß diese in Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer damit artverwandten Tätigkeit stehen müssen. Durch diese unklare, zum Teil widersprüchliche Regelung ist zu befürchten, daß das Hauptproblem der bestehenden Regelung, nämlich eine für den Arbeitnehmer völlig undurchschaubare, kasuistische Abgrenzung, weiter besteht. Das wird noch dadurch verschärft, daß allgemeinbildende höhere Schulen nicht in den begünstigten Kreis der Ausbildungsmaßnahmen fallen sollen; bei der weiten Auslegung des Begriffs der "allgemeinbildenden" Schulen durch den Verwaltungsgerichtshof ist wiederum zu befürchten, daß eine bildungspolitisch sinnvolle, berufsbezogene Weiterbildung nicht zu Werbungskosten führt. Man sollte der Regelung aus bildungspolitischer Sicht nicht eine statische, sondern eine dynamische Berufskonzeption zugrunde legen.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollte für die Definition der Werbungskosten der neue Begriff "Weiterbildungsmaßnahmen" gewählt werden. Diese sollten die bisherigen Fortbildungskosten und

auch sinnvolle Höherqualifizierungsmaßnahmen im selben Berufsspektrum umfassen. Jedenfalls als solche Maßnahmen sollten Sprachkurse und EDV-Kurse anerkannt werden.

Bestimmte taxativ aufgezählte, sinnvolle Ausbildungsmaßnahmen des zweiten Bildungsweges sollten einer früheren Regelung folgend mit einem Pauschalbetrag von S 30.000,- im Jahr des erfolgreichen Abschlusses als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden. Im einzelnen wären das: alle BMHS und AHS für Berufstätige (HAS, AHS, HTL, HAK, die berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Sozialpädagogen/in) sowie die Berufsreifeprüfung, die Studienberechtigungsprüfung, die B-Matura und das Nachholen eines Hauptschul- und Lehrabschlusses, die Lehranstalt für heilpädagogische Berufe für Berufstätige, die Akademie für Sozialarbeit für Berufstätige und ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule.

Zu § 18 und § 108a

In einer Phase der laufenden budgetbedingten Restriktion des Bundeszuschusses zur Pensionsversicherung stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines vermehrten öffentlichen Mitteleinsatzes zur Förderung der privaten Altersvorsorge. Die private Altersvorsorge wird nie den Grad der sozialen Ausgewogenheit erreichen, der dem ASVG-System eigen ist. Wenn man den Schritt zu verstärkter Förderung der privaten Altersvorsorge aus Gründen der internationalen Trendentwicklung für unausweichlich hält, dann sollte zumindest das Förderungssystem transparent und sozial gerecht sein. Grundsätzlich entspricht ein Prämienmodell diesen Anforderungen mehr als die derzeitige Sonderausgabenregelung. Durch die Parallelität der beiden Systeme treten verschiedene administrative Komplikationen auf; man sollte deshalb die Sonderausgabenregelungen so weit wie möglich in das Prämienmodell überführen.

Zu § 93 ff.

Die Regelung der erweiterten Erfassung der Spekulationsgewinne von Wertpapieren muß so ausgestaltet werden, daß durch den Wegfall der Börsenumsatzsteuer im Saldo kein Steuerausfall entsteht. Insbesondere darf es unter dem Hinweis auf technische Schwierigkeiten zu keiner substantiellen Aufweichung der geplanten Neuregelung kommen.

Zu § 124b Z 31

Der in Aussicht genommene zusätzliche Freibetrag von S 40.000,- bei Absolvierung der Lehrabschlußprüfung kann nicht nur ein Motiv für den Unternehmer sein Lehrlinge einzustellen, sondern auch wegen der Erfolgsorientierung eine starke Vorselektion zu Lasten von Lehrlingen mit schlechteren Startbedingungen bewirken. Die Bundesarbeitskammer schlägt deshalb vor, den Freibetrag zu splitten und S 20.000,- für das Absolvieren der vorgeschriebenen Lehrzeit zu gewähren und weitere S 20.000,- für das erfolgreiche Ablegen der Lehrabschlußprüfung. Im übrigen ist es nur sinnvoll, den erhöhten Freibetrag für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete Lehrverhältnisse vorzusehen, weil von der Förderung bereits bestehender Lehrverhältnisse kein Einstellungsanreiz ausgeht.

➤ Umsatzsteuergesetz 1994**Zu § 22 Abs 1**

Die Erhöhung der Vorsteuerpauschale für Landwirte wird damit begründet, daß sich im Normalfall ein Vorsteuerüberhang für den Landwirt ergäbe. Es steht in diesen Fällen den Landwirten ohnedies frei Aufzeichnungen zu führen und die korrekte Vorsteuer zu verrechnen; das wäre ihnen auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu raten. Für eine weitere pauschale Subventionierung der Landwirtschaft in Milliardenhöhe ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Förderungsbedarfes über diesen Umweg sieht die Bundesarbeitskammer keine Veranlassung.

Gebührengesetz

Mit dem gebührenrechtlichen Erfassen von Urkunden, die im Ausland errichtet werden, wenn sie sich auf Geschäftsfälle im Inland beziehen, wurde ein wichtiges Steuervermeidungsinstrument beseitigt. Die Bundesarbeitskammer geht davon aus, daß der Regelungsgehalt dieses Punktes unverändert aufrecht bleibt.

➤ Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955**Zu § 15a**

Mit dieser Regelung wird nun auch das Betriebsvermögen zu großem Teil aus der Erfassung der Erbschafts- und Schenkungssteuer herausgebrochen, so daß die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu einer Art Grunderwerbsbesteuerung mutiert, die noch dazu von Besitzen großer Grundvermögen fast beliebig umgangen werden kann. Dieser Zustand wird dazu führen, daß es sowohl juristisch wie politisch noch schwieriger werden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufrecht zu erhalten. Was wäre die Konsequenz? Österreich wäre der einzige Industriestaat der Welt, der keine Vermögensteuer, keine Börsenumsatzsteuer, keine Erbschaftssteuer kennt und noch dazu die niedrigste Grundbesteuerung im Ländervergleich aufweist. Das wiederum wird dazu führen, daß die gesamte Steuerlast an der Erwerbsarbeit aufgehängt werden muß. Weder ökonomisch noch verteilungspolitisch kann das von der Mehrheit der Bevölkerung gewollt sein. Die Erbschaftssteuer ist nach Auffassung der Bundesarbeitskammer deshalb nicht schrittweise abzuschaffen, sondern zu modernisieren und zu reformieren, wozu die Steuerreformkommission brauchbare Vorschläge erstattet hat.

➤ Neugründungsförderungsgesetz

Die Reduzierung der Abgabenlast auf die Arbeit stellt eines der wenigen den Nationalstaaten noch verbliebenen Mittel dar für mehr Beschäftigung zu sorgen. Insofern sind die in § 1 Z 7 genannten Maßnahmen ein erster Schritt in die richtige Richtung, sie können aber vom Wirkungsvolumen her

nur als Signal betrachtet werden. Wirksame Schritte müssen durch Abgabenumbasierung gegenfinanziert werden. Die Bundesarbeitskammer hat dazu insbesondere die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe vorgeschlagen.

> Gerichtsgebührengesetz, ASVG usw

Laut Auskunft des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bedingt der Wegfall der persönlichen Gebührenbefreiung der Sozialversicherungsträger bei diesen eine erheblichen Mehrbelastung, weil nicht damit zu rechnen ist, daß die vorgeschossten Pauschalgebühren auch vollständig im Exekutionsweg eingetrieben werden können. Diesen Neuregelungen kann deshalb seitens der Bundesarbeitskammer nur zugestimmt werden, wenn den Sozialversicherungsträgern durch den Bund dafür Ersatz geleistet wird.

Betreff:

Verordnungsentwürfe des Bundesministeriums für Finanzen über die Individualpauschalierung von Betriebsausgaben, Werbungskosten und Vorsteuern; über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuerbeträge der nichtbuchführenden Inhaber von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes; über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuer bei nichtbuchführenden Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlern; über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuerbeträge der nichtbuchführenden Drogisten

Auch im Bereich der Arbeitnehmer gibt es Gruppen, für die die Durchführung einer Individualpauschalierung sinnvoll erscheint (zB Handelsreisende, Telearbeiter usw). Der vorliegende Verordnungstext geht aber - indem die Pauschalierung an die Umsätze anknüpft - nicht davon aus, daß eine Pauschalierung auch für Lohnsteuerpflichtige in Frage kommen kann. Die Bundesarbeitskammer ersucht diesen Punkt zu korrigieren. Im einzelnen stellt sich die Frage, wie eine weitere Pauschalierung nach drei Jahren erfolgen soll, wenn in diesen Jahren keine Aufzeichnungen der Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen.

Die Bundesarbeitskammer beurteilt die in den Verordnungen hinsichtlich der Gastwirte, Gemischtwarenhändler und Drogisten vorgenommen Pauschalierungen als grundsätzlich sachgemäß. Da solche Pauschalierungen aber im Zuge der Entwicklung zu wesentlichen Werkzeugen der Interessensgruppen werden können, ist mit besonderem Nachdruck darauf zu achten, daß die hier grundgelegten Wertansätze nicht zugunsten der Steuerpflichtigen verändert werden.

Der Präsident:

Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:

IV

Mag. Werner Muhr